

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Rüdigsdorfer Schweiz“**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rüdigsdorfer Schweiz“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rüdigsdorfer Schweiz“ vom 23.12.1996 (ThürStAnz Nr. 2/1997 S. 138),
2. Erste Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rüdigsdorfer Schweiz“ vom 17.04.1997 (ThürStAnz Nr. 18/1997 S. 1029),
3. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 36 Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rüdigsdorfer Schweiz“,
4. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 27 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
6. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 31 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
7. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
8. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

Maßgeblich für die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist die Schutzgebietskarte, bestehend aus den Kartenblättern 05 bis 07 gemäß § 1 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rüdigsdorfer Schweiz“ vom 23.12.1996 (ThürStAnz Nr. 2/1997 S. 138) sowie den Kartenblättern 01 a bis 04 a und 08 a gemäß § 1 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung in der Fassung der Ersten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rüdigsdorfer Schweiz“ vom 17.04.1997 (ThürStAnz Nr. 18/1997, S. 1029).

Die aktuell geltende Übersichtskarte gemäß § 1 Abs. 4 der Schutzgebietsverordnung in der Fassung der Ersten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rüdigsdorfer Schweiz“ vom 17.04.1997 (ThürStAnz Nr. 18/1997 S. 1029) wird nach dem Verordnungstext angefügt.

*Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.*

## **§ 1 Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Die in den Gemarkungen Rüdigsdorf und Krimderode der Stadt Nordhausen sowie in der Gemarkung Petersdorf der Gemeinde Petersdorf im Landkreis Nordhausen gelegene Gipskarstlandschaft wird zwischen den Ortslagen Krimderode im Westen, Rüdigsdorf im Norden und Petersdorf im Süden einschließlich der „Weißen Köpfe“ im Osten sowie umfangreicher Teile des „Winkelberges“ unter der Bezeichnung „Rüdigsdorfer Schweiz“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt. Das Naturschutzgebiet beinhaltet das Flächennaturdenkmal „Kalkberg bei Krimderode“, das Flächennaturdenkmal „Alabastergipsbruch“ und das Naturdenkmal „Antiquarseiche“.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 298,5 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 a bis 04 a, 05 bis 07 und 08 a, Kartenblätter 01 a bis 04 a, 05 und 06 im Maßstab 1 : 2 000 sowie Kartenblätter 07 und 08 a im Maßstab 1 : 3 200, besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Maßgeblich für gemäß § 4 Abs. 1 Nummern 1 und 13 der Verordnung markierte Bereiche ist die Außenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordhausen aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte vom 17.04.1997, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2 Schutzzweck**

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes:

Das abgegrenzte Gebiet wird durch das oberflächige Zutagetreten des Zechsteins in einer landschaftsprägenden und geomorphologisch einzigartigen Ausbildung gekennzeichnet und ist als Landschaftseinheit mit den außerhalb des Schutzgebietes liegenden Flächen des „Winkelberges“ der größte zusammenhängende Ausschnitt des in seiner Ausprägung für Mitteleuropa einmaligen Zechsteingürtels des Südhartzvorlandes. Die zutage tretenden Gesteine Stinkschiefer, Hauptdolomit und älterer Gips werden zum Teil von Buntsandstein, Löß und alluvialen Schottern überlagert. Zusätzlich liegt das Gebiet im Übergangsbereich vom ozeanischen zum kontinentalen Klima. Durch die abwechslungsreichen Standortfaktoren und

unter dem Einfluß einer jahrhundertelangen extensiven landwirtschaftlichen Nutzung haben sich eine außerordentliche Vielzahl an Biotoptypen und für die Gipskarstlandschaft charakteristischen Landschaftselementen entwickelt, die sowohl extreme als auch für die Landschaft repräsentative Biotoptypen und Strukturen wie krautreiche Laubmischwälder, wärmeliebende Trockenwälder, Felsfluren, Trockenrasen und Halbtrockenrasen sowie Erdfälle, Dolinen und Bachschwinden umfassen. Die Mannigfaltigkeit der Biotoptypen und Habitate dient einer ungewöhnlich großen Anzahl an biotopgebundenen, seltenen, gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten sowie geschützten Tier- und Pflanzenarten, die aufgrund der abiotischen Besonderheiten im Gebiet zum Teil ihre Arealgrenze erreichen oder seltene Reliktstandorte besiedeln, als Lebensgrundlage. Die Landschaftseinheit „Rüdigsdorfer Schweiz“ besitzt in ihrer Gesamtheit für den Arten- und Biotopschutz bundesweite Bedeutung.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

#### 1. folgende Lebensräume:

- lückige Kalk-Pionierrasen,
- kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
- Schlucht- und Hangmischwälder,
- subpannonische Steppen-Trockenrasen,
- Kalktuffquellen,
- Turloughs (temporär wasserführende Karstseen)  
(prioritäre Lebensräume),
  
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- Waldmeister-Buchenwald,
- mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald,
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- nicht touristisch erschlossene Höhlen,
- natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe,
- magere Flachland-Mähwiesen,
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation sowie

#### 2. folgende Arten:

- Mopsfledermaus,
- Großes Mausohr,
- Bechsteinfledermaus,
- Gelbbauchunke,
- Kammmolch.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die landschaftsprägende geomorphologische Einheit der Gipskarstlandschaft mit typischen karsthydrologischen Erscheinungen wie kleinen Höhlen, Dolinen, Erdfällen sowie dem „Rüdigsdorfer Bach“ mit Bachschwinde und erneutem Wasseraustritt zu sichern und vor nachhaltigen Veränderungen oder Störungen zu bewahren sowie Quellen, naturnahe Fließgewässerstrukturen, Feuchtbiotope und Auengehölze zu schützen und zu entwickeln und die reich strukturierte Vegetation mit ihrer Vielfalt an Biotoptypen zu erhalten,
2. die unter den historischen, geologischen und klimatischen Voraussetzungen entstandenen, landes- und bundesweit seltenen Böden wie Syrosem, Rendzinen und Pararendzinen über Gipsgestein sowie natürliche Auenböden zu schützen und ihre Eigenschaft als wichtiger Standortfaktor konkurrenzschwacher, auf extreme Standortbedingungen angewiesener Pflanzenarten zu bewahren,
3. landschaftstypische, naturnahe, gefährdete und geschützte Waldgesellschaften wie trocken-warme Eichen-Hainbuchen-Wälder, lichte Kiefernwälder, Ahorn-Eschen-Schatthangwälder und krautreiche Buchenwälder unter anderem als Lebensräume biotopgebundener Tier- und Pflanzenarten zu sichern,
4. Waldränder und Laubgebüsche sowie deren Säume, darunter eine in Thüringen gefährdete Pflanzengesellschaft, zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
5. Streuobstwiesen, Feuchtwiesen und Frischwiesen unter anderem als Dokumente extensiver Landnutzung zu schützen und zu pflegen,
6. Kalkhalbtrockenrasen, Kalktrockenrasen und Kalkfelsfluren über Gipsgestein mit in Thüringen gefährdeten Pflanzengesellschaften wie Roßschweif-Federgras-Halbtrockenrasen, Blaugrasrasen und Enzian-Schillergrasrasen zu schützen und zu pflegen,
7. die hohe Anzahl der im Gebiet lebenden Tier- und Pflanzenarten, darunter viele seltene, gefährdete oder vom Aussterben bedrohte sowie geschützte Arten in ihren Biotopen und Lebensgemeinschaften zu schützen,
8. die im Gebiet lebenden Fledermausarten zu schützen, ihre Habitate vor nachteiligen Beeinträchtigungen zu bewahren sowie die Voraussetzungen für die Besiedelung des Gebietes durch Fledermausarten zu verbessern,
9. das Gebiet als Lebensraum, Brut- und Nahrungsplatz für teilweise gefährdete Vogelarten zu sichern sowie die Diversität der Vogelfauna zu erhalten,
10. die Vorkommen einiger hochgradig gefährdeter Reptilien- und Amphibienarten, die teilweise im Gebiet ihre Arealgrenze erreichen, sowie hochgradig gefährdeter Schneckenarten zu schützen und zu fördern,
11. die reichhaltige Arthropodenfauna mit zahlreichen wärmeliebenden oder auf Sonderstrukturen angewiesenen Arten, insbesondere die Vorkommen der weit über 400 Schmetterlingsarten, darunter zahlreiche gefährdete Arten, zu bewahren,
12. die Vielfalt der Pflanzenarten, insbesondere arktisch-alpine sowie mediterrane Reliktarten und pontische Arten, die im Gebiet ihre Arealgrenze erreichen, und die bedeutenden Orchideenvorkommen zu sichern sowie die Ackerbegleitflora zu schützen und zu fördern,
13. die reiche und sehr seltene Arten enthaltende Pilzflora zu bewahren,

14. die Funktionsfähigkeit der Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen nachhaltig zu sichern,
15. die Lebensbedingungen für Pflanzengesellschaften extensiv bewirtschafteter Grünlandflächen zu verbessern,
16. das Gebiet als Schwerpunktgebiet im regionalen ökologischen Verbundsystem des Zechsteingürtels des Südhartzvorlandes als Ausbreitungsachse und Wiederbesiedlungsquelle zu erhalten und den Anschluß des Gebietes an einen länderübergreifenden Biotopverbund zu gewährleisten,
17. zur Inschutznahme als Regenerationsgebiet die außerhalb der Schutzgebietsgrenze liegenden Flächen des „Winkelberges“ zu entwickeln.

### **§ 3 Verbote**

(1) *Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.*

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. mineralische Rohstoffe oder Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Motocross-Pisten, Skiabfahrten und Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenteile in allen Entwicklungsformen zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu entnehmen,

11. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Wildfütterungen, Kurrungen, Wildäcker und Salzlecken anzulegen,
13. Trockenrasen, Dauergrünland und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. zu düngen,
15. Biozide anzuwenden,
16. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
17. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
18. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
19. Höhlenbäume, Horstbäume und Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
20. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
21. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
22. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der befestigten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten oder markierten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. außerhalb der befestigten oder entsprechend markierten Wege Rad zu fahren,
4. außerhalb der entsprechend markierten Wege zu reiten oder mit Pferdewagen zu fahren,
5. zu klettern und Abfahrtsskisport zu betreiben sowie außerhalb der befestigten oder entsprechend markierten Wege Skilanglauf zu betreiben,
6. zu zelten, zu lagern, Fahrzeug- und Flugmodelle aller Art zu betreiben sowie Drachen- und Gleitschirmflug zu betreiben,
7. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz in der Hüteschafhaltung und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 5,
8. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
9. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

## § 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form des Ackerbaus auf den bisher ackerbaulich genutzten Flächen der Flurstücke 64 bis 68, 69/1, 69/2, 70, 71 und 77/1 der Flur 4 der Gemarkung Rüdigsdorf, der Flurstücke 3/1 und 4 bis 8 der Flur 5 der Gemarkung Rüdigsdorf sowie der Flurstücke 73, 173/74, 76/1, 78/1, 81 bis 87, 88/1, 199/90, 177/91, 178/92, 94/1, 96, 97, 113 bis 115, 185/116, 204/117, 201/119, 121, 122/1, 123 bis 126, 187/127, 188/128 und 189/129 der Flur 6 der Gemarkung Rüdigsdorf unter der Maßgabe, auf den in der Schutzgebietskarte entsprechend markierten 10 m breiten Ackerrandstreifen nicht zu düngen und keine Biozide anzuwenden oder eine extensivere Nutzung der ackerbaulich genutzten Flächen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde vorzunehmen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 16 und 20,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der Flurstücke 111 bis 113, 115, 185/116, 204/117, 201/119, 121, 189/129 und 138 bis 146 der Flur 6 der Gemarkung Rüdigsdorf sowie der Flurstücke 259/1 und 259/2 der Flur 2 der Gemarkung Petersdorf in der bisherigen Art unter der Maßgabe, auf den bisher nicht ackerbaulich genutzten Flächen dieser Flurstücke eine Düngergabe von maximal 60 kg N/ha pro Jahr nicht zu überschreiten und keine Biozide anzuwenden oder eine extensivere Nutzung dieser Flächen oder der ganzen Flurstücke im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde vorzunehmen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 13, 16 und 20,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung genannten, bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 bis 16 und 20,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde unter der Maßgabe der Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse, der einzelstammweisen Nutzung auf der Grundlage der Zielstärkennutzung, sowie der kontinuierlichen Belassung von mindestens 15 dauerhaft markierten Bäumen pro ha ab 30 cm Brusthöhendurchmesser, insbesondere des Oberstandes, bis zur vollständigen Zerfallsphase, wobei jedoch auf dem Flurstück 65/1 der Flur 3 der Gemarkung Rüdigsdorf der Stadt Nordhausen vorhandene lichte Kiefernbestände in ihrem charakteristischen Zustand im bisherigen flächenmäßigen Umfang zu erhalten sind; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14, 15, 17 bis 19,
5. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten Oktober bis Februar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd auf Haarwild pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12; die Neuerrichtung sowie Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde; Salzlecken dürfen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde angelegt werden,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere

Naturschutzbehörde erfolgen, bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde; das Errichten einer bergbaulichen Sicherheitsabgrenzung mit Hinweisschildern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

7. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. Unterhaltungsmaßnahmen am „Rüdigsdorfer Bach“ zum Schutz vor akuten Gefährdungen bewohnter Grundstücke durch Hochwasser; andere Unterhaltungsmaßnahmen am „Rüdigsdorfer Bach“ bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gräben und Dränagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. Maßnahmen zur Altlastensanierung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
13. Veränderungen des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile sowie Störungen entlang der im Bereich des „Winkelberges“ verlaufenden in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung entsprechend markierten Schutzgebietsgrenze als unvermeidbare mögliche Folgen eines im Rahmen zu genehmigender Betriebspläne erfolgenden Gipsabbaus,
14. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

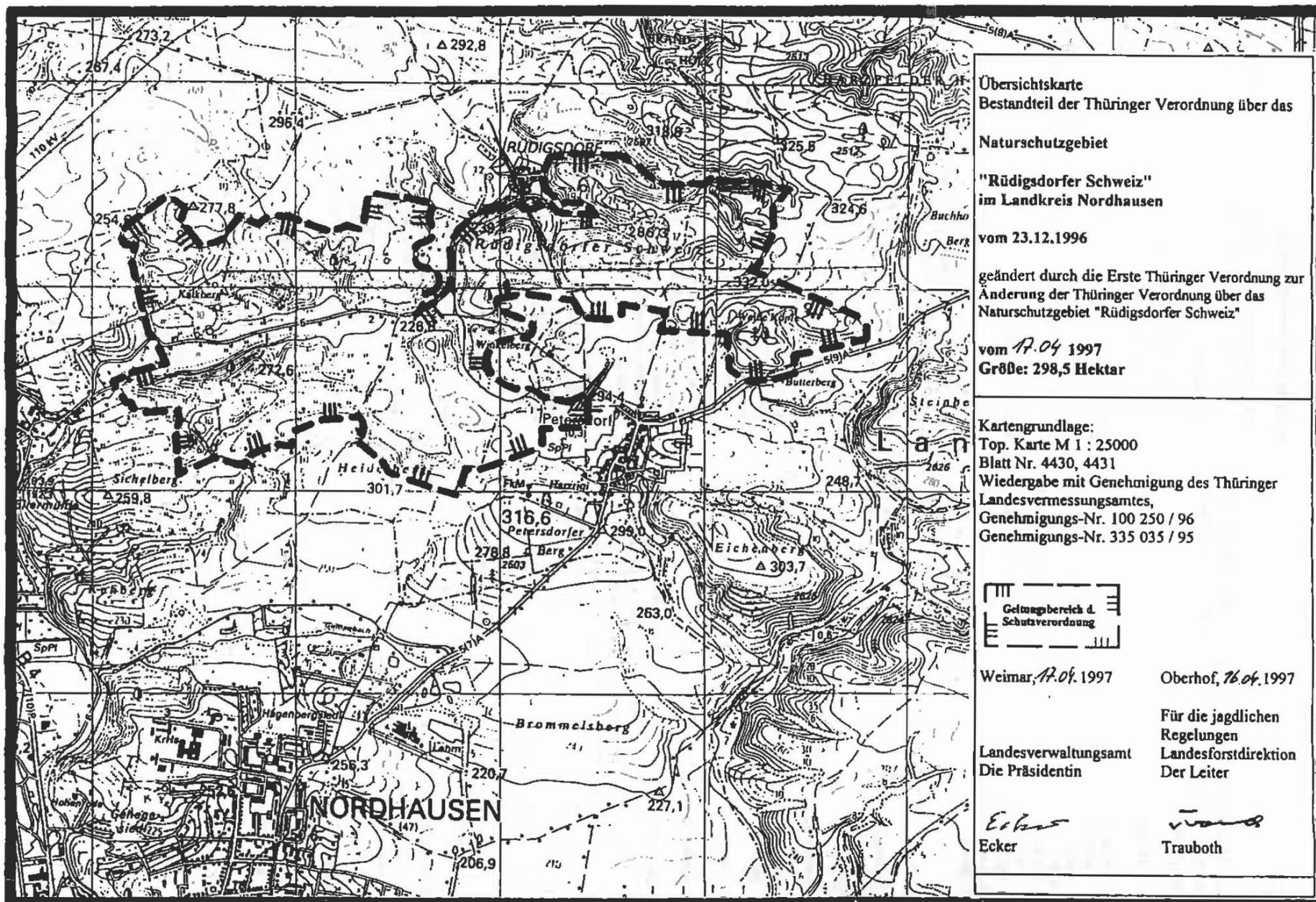
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

## **§ 7 (Inkrafttreten)**

Es folgt 1 DIN-A4-Karte  
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)



Übersichtskarte  
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das  
Naturschutzgebiet

"Rüdigsdorfer Schweiz"  
im Landkreis Nordhausen

vom 23.12.1996

geändert durch die Erste Thüringer Verordnung zur  
Anderung der Thüringer Verordnung über das  
Naturschutzgebiet "Rüdigsdorfer Schweiz"

vom 17.04 1997

Größe: 298,5 Hektar

Kartengrundlage:

Top. Karte M 1 : 25000

Blatt Nr. 4430, 4431

Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer

Landesvermessungsamtes,

Genehmigungs-Nr. 100 250 / 96

Genehmigungs-Nr. 335 035 / 95



Geltungsbereich d.  
Schutzverordnung

Weimar, 17.04. 1997

Oberhof, 16.04. 1997

Landesverwaltungsamt  
Die Präsidentin

Für die jagdlichen  
Regelungen  
Landesforstdirektion  
Der Leiter

*Ecker*  
Ecker

*Trauboth*  
Trauboth